



Da im vorliegenden Falle seit der letzten Einreise des Betroffenen im Mai/Juni 2019, mithin spätestens 5 Wochen nach Durchführung der Abschiebungsmaßnahme, lediglich 1 Abschiebungsversuch unternommen wurden, wäre die Anordnung der Abschiebungshaft unverhältnismäßig.

Darüber hinaus erscheint die konkret in Betracht gezogene Abschiebungsmaßnahmen unter Kostengesichtspunkten, vor allem bei dem vorhersehbaren Erfolg der Maßnahme, nämlich der alsbaldigen Wiedereinreise des Betroffenen, derart eklatant unverhältnismäßig, dass eine Prüfung durch den Landesrechnungshof bzw. Bundesrechnungshof zweifelsohne zum Ergebnis kommen muss, dass hier allein Steuergelder in nicht unbeachtlicher Höhe massiv verschwendet werden. Der Wille des Betroffenen bezüglich seines gegenwärtigen und zukünftigen Aufenthaltslandes ist eindeutig. Die hier in Betracht gezogene Abschiebungsmaßnahme kann in einem Europa der offenen Grenzen nicht zum Ziel führen, wenn nicht gleichzeitig Maßnahmen für die Beheimatung des Betroffenen in Italien getroffen werden. Letzteres ist vorliegend nicht ersichtlich.

Dieses Gericht sieht sich jedenfalls außerstande, gegen den Betroffenen eine Freiheitsentziehung zur Sicherung der Abschiebung, die vor dem Hintergrund der Beachtung der Menschenwürde nicht zum Selbstzweck verkommen darf, anzuordnen.

Dementsprechend erübrigt sich auch eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Anhörung.

*Eichler*  
Eichler  
Richterin am Amtsgericht